

(6) Garagen sind unter den Voraussetzungen des §6 Abs. 4 Satz 3 als Anbauten an allen Seiten außer der Straßenseite zulässig. Der nachträgliche Einbau von Garagen in reine Wohngebäude auf der Straßenseite ist nicht zulässig, wenn dazu eine Öffnung gebrochen werden muß.

§ 5 Sockel- und Traufhöhen

(1) Bei Anbauten und Umbauten ist die Sockelhöhe des vorhandenen Gebäudes aufzunehmen.

(2) Die Traufhöhe darf 3,50 m nicht übersteigen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebsgebäude.

§ 6 GESTALT DER DÄCHER

(1) Die zu erhaltende vorherrschende Dachform ist das steile Satteldach mit Voll-, Halb- und Krüppelwalm.

(2) Mit Ausnahme der in §6 Abs.4 genannten Gebäude, sind Dächer als Satteldächer von 30° bis 50° Neigung zu errichten. Halb- und Krüppelwalme sind zulässig. Die Walme sollen mindestens 30° Neigung besitzen. Die Neigungen müssen symmetrisch sein.

(3) Der First ist in Längsrichtung des Gebäudes anzuordnen.

(4) Freistehende Garagen und Nebengebäude sind mit Satteldach mit einem symmetrischen Neigungswinkel von 25° bis 50° oder mit Pultdach mit einer Dachneigung von 15° bis 20° auszuführen. Bei Wirtschaftsgebäuden sind Satteldächer von 15° bis 50° zulässig. Bei traufseitig angebauten Garagen ist das Hauptdach über dem Garagenbau in gleicher Neigung abzuschleppen, bei giebelseitig angebauten Garagen ein Giebeldach gleicher Neigung vorzusehen.

(5) Bei Windfängen, Erkern, Veranden und Terrassen mit Bedachungen sind Pult- oder Flachdächer zulässig.

(6) Dacheinschnitte zur Ausbildung von Loggien sind unzulässig.

(7) Als Dachaufbauten sind SchlepPGAUBEN, Fledermausgauben, Gauben mit Satteldach oder abgewalmtem Satteldach und liegende Dachfenster zulässig. Die Breite der Dachgaube darf 1/3 der Trauflänge nicht überschreiten. Die gesamte Breite aller Gauben oder liegender Dachfenster darf 50% der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Liegende Dachfenster dürfen nicht größer als 1m² sein. Dachaufbauten sind in ihrer Lage auf die Öffnungen der Fassade abzustimmen.

(8) Frontispize oder Zwerchgiebelhäuser sind durch Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° in das Gefüge des Haupthauses einzupassen.